

Arbeitshilfe: Anerkennung bzw. Anrechnung beruflicher Abschlüsse zur Juleica-Ausbildung

I. Grundlagen

Für die Ausbildung der zukünftigen Juleica-Inhaber_innen sind die Juleica-Träger zuständig. Damit müssen diese auch entscheiden, inwieweit Berufsabschlüsse sowie durch andere Tätigkeiten erworbene Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse anerkannt bzw. angerechnet werden.

Die Ausführungsvorschriften über die Ausgabe der Juleica im Land Berlin sagt dazu Folgendes:

„Kann eine Person eine anerkannte pädagogische Berufsausbildung oder ein entsprechendes (Fach)Hochschulstudium nachweisen, bei der bzw. dem ein deutlicher Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit besteht und in dem die Inhalte der Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfassend behandelt wurden, kann im Einzelfall vom Träger die Möglichkeit geprüft werden, von der Voraussetzung einer spezifischen Qualifizierung zum Erwerb der Juleica ganz oder teilweise abzusehen.“

II. Empfehlungen

Zur Prüfung für formale Berufs- und Studienabschlüsse empfehlen wir Folgendes::

- (1) Ein automatischer Verzicht auf die gesamte Juleica-Ausbildung ohne Prüfung des jeweiligen Einzelfalles soll nicht erfolgen.
- (2) Es ist sinnvoll, den Einzelfall der Anerkennung / Anrechnung von Berufsabschlüssen jeweils individuell im Gespräch zu klären.
- (3) In diesem Gespräch soll geklärt werden, inwieweit die Themen der Juleica-Ausbildung (siehe Anhang: Nachweis der Qualifizierung zum Erwerb der Jugendleiter_innen-Card Juleica für Personen mit anerkannter pädagogischer Berufsausbildung.) Inhalt der abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. des erfolgreich absolvierten Studiums waren.
- (4) Der Träger soll prüfen, wann der Berufsabschluss bzw. der (Fach)Hochschulabschluss erworben wurde und (insbesondere bei längeren Zeitläufen) inwieweit, wie oft und wie intensiv die Themen nach (3) bei Fortbildungen und beruflicher Tätigkeit in der Zwischenzeit eine Rolle spielten.